

Antrag

der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dr. Maria Flachsbarth, Dr. Rolf Bietmann, Peter Bleser, Cajus Caesar, Albert Deß, Marie-Luise Dött, Georg Girisch, Tanja Gönner, Josef Göppel, Kurt-Dieter Grill, Helmut Heiderich, Kristina Köhler (Wiesbaden), Doris Meyer (Tapfheim), Franz Obermeier, Ulrich Petzold, Werner Wittlich, Dagmar Wöhl und der Fraktion der CDU/CSU

Tierversuche in der europäischen Chemikaliengesetzgebung auf ein Minimum begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission hat am 29. Oktober 2003 einen Verordnungsentwurf für eine umfassende Regelung aller Chemikalien in Europa vorgelegt. Es sind mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Arzneimittel, alle Stoffe, die in Europa hergestellt und eingeführt werden, ab 1 t/Jahr zu registrieren. So werden nicht nur durch die chemische Industrie, sondern auch in anderen Gewerbezweigen und der Landwirtschaft hergestellte Stoffe erfasst. Durch den 1 200 Seiten starken Entwurf sollen insbesondere die bislang unterschiedlichen Regelungen für die Prüfung von Alt- und Neustoffen harmonisiert werden. Herzstück der neuen Regelungen ist das so genannte REACH-System (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals). Das REACH-System sieht die Registrierung von chemischen Stoffen in einem zentralen europäischen Register durch die jeweiligen Hersteller bzw. Importeure vor. Bei der Registrierung sind Prüfdaten, Verwendungszweck, Risikobewertung und Risikomanagementmaßnahmen anzugeben. Für in großen Mengen produzierte Stoffe findet darüber hinaus ein behördliches Bewertungsverfahren anhand der eingereichten Unterlagen statt. Für Stoffe, die als besonders gefährlich eingestuft werden, sieht die Verordnung eine Zulassungspflicht vor. Ohne diese Genehmigung dürfen diese Stoffe zukünftig in Europa nicht mehr produziert, importiert oder verwendet werden. Innerhalb bestimmter nach Produktionsmenge gestaffelter Fristen, spätestens jedoch 11 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, sollen alle der etwa 100 000 derzeit in der Europäischen Union vorkommenden Altstoffe in das REACH-System integriert werden.

Die mit der Einführung des REACH-Systems verbundene Altstoffbewertung wird in einem bislang noch nicht konkret abschätzbaren, jedoch vermutlich erheblichen Umfang zur Erhöhung der Zahl gesetzlich vorgeschriebener Tierversuche führen. Ein „worst case“-Szenario des Institute for Environment and Health der Universität Leicester, das von dem britischen Ministerium für Umwelt und Verkehr in Auftrag gegeben wurde, geht von über 12 Millionen benötigter Tiere aus (IEH 2001, Testing Requirements for Proposals under the EC White Paper „Strategy for a Future Chemicals Policy, Leicester, UK). Entsprechende Hochrechnungen für die konkrete Situation in Deutschland liegen leider

nicht vor. Innerhalb der EU-Kommission wurde zwar eine Studie über die zu erwartenden Prüfungen, unter Abschätzung der bereits vorliegenden Prüfdaten und der Möglichkeiten Prüfungen durch Strukturanalogiebetrachtungen zu ersetzen, durchgeführt. Diese Studie ist jedoch nicht öffentlich und noch nicht bewertet. Die bisherigen Kostenabschätzungen und Studien konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Untersuchungsbedarf der ca. 30 000 Altstoffe, die zu registrieren wären. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, dass ein hoher Anteil der restlichen 70 000 Altstoffe zukünftig als „quasi neue Stoffe“ in den nächsten 10 bis 15 Jahren aufgrund von Produktwechseln registriert und untersucht werden müssen. Dabei benötigen die Untersuchungen auf wiederholte und längerfristige Expositionen, insbesondere bei Stoffen größer 10 t/Jahr, besonders viele Versuchstiere. Der REACH-Verordnungsvorschlag sieht zwar vor, dass Untersuchungen mit Testmethoden, die noch nicht international standardisiert und in den entsprechenden Anhängen der Verordnung aufgeführt sind, durchgeführt werden könnten. Ihre Akzeptanz bei den Behörden ist jedoch fraglich. Die internationale Harmonisierung und Anerkennung von Ersatzmethoden von Tierversuchen ist zudem sehr zeit- und kostenaufwendig.

Das in der o. g. Untersuchung der Universität Leicester skizzierte bedrohliche Szenario ist aus ethischen Gründen und insbesondere unter Berücksichtigung der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz im Jahr 2002 nicht akzeptabel. Davon abgesehen ist auch nicht erkennbar, wie der Bedarf an Laborkapazität in den Auftragsforschungsinstituten der EU in einem hinnehmbaren Zeitraum zur Verfügung gestellt und finanziert werden könnte.

Es gibt eine Vielzahl von bereits vorhandenen Studien über das Gefährdungspotenzial einzelner Altstoffe. Ein Großteil dieser Studien wurde von Wirtschaftsunternehmen in Auftrag gegeben, um notwendige Erkenntnisse für den Umgang mit den jeweiligen Chemikalien – insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsschutz – zu sammeln. Eine Berücksichtigung dieser Arbeiten könnte die Anzahl der notwendigen Tierversuche stark verringern. Der Verordnungsentwurf stellt die Herausgabe von Altstudien weitgehend in das Ermessen der jeweiligen Auftraggeber, ohne den Eigentümern der Altstudien dafür eine angemessene Kompensation zufließen zu lassen. Im deutschen Chemikalienrecht bereits seit Jahren bewährte Mechanismen, wie etwa die anteilige Übernahme der durch die Anfertigung der Studie verursachten Kosten, könnten hier einen Anreiz bieten und würden zugleich für mehr Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen den Nutznießern der Altstudien beitragen.

In den letzten Jahren hat die Forschung zahlreiche Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen entwickelt. Über den Tierschutzaspekt hinaus sind einige dieser neuen Methoden kostengünstiger, schneller und empfindlicher als die überkommenen Tierversuche. Auch im REACH-System können Alternativmethoden herangezogen werden, um Tierversuche zu vermeiden. Der Verordnungsentwurf unterlässt es leider, die bereits heute zur Verfügung stehenden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen vollkommen auszuschöpfen. Anerkannte Methoden, wie z. B. die basale Zytotoxizitätsprüfung oder der embryonale Stammzellentest anhand von Mausstammzellen werden in dem Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Eine dauerhafte Senkung der Anzahl von Tierversuchen lässt sich darüber hinaus nur über eine verstärkte finanzielle Unterstützung von Ergänzungs- und Ersatzforschung zu Tierversuchen erreichen. Die Entwicklung von alternativen Methoden ist ein langwieriger und kostspieliger Prozess. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wird die Forschungsförderung in diesem Bereich ausdrücklich als Ziel genannt. Tatsächlich sind die von der Bundesregierung in diesem Forschungsgebiet eingesetzten Mittel in den letzten Jahren jedoch stark zurückgegangen. Betrug die Fördermittel im Jahr 1987 noch ca. 6,5 Mio. Euro, so wurden im Jahr 2002 lediglich ca. 2,6 Mio. Euro verausgabt. Für die Haushaltsjahre 2004 bis 2006 sind sogar jeweils nur 2,5 Mio. Euro eingeplant.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der REACH-Verordnung in erster Stufe nur die vorhandenen Tierversuchsdaten – soweit für die Risikobewertung erforderlich – registriert werden müssen. Sollten über die vorhandenen Tierversuchsdaten hinaus aufgrund der Exposition weitere Tierversuche erforderlich sein, so sollte nur ein Testvorschlag eingereicht werden. Die EU-Agentur könnte dann feststellen, ob dieser Tierversuch bereits aufgrund anderer Registrierungen im Rahmen von REACH oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, z. B. Biozid-Gesetz, aufgrund wissenschaftlicher Forschungsprogramme oder aufgrund von Meldungen nach den Tierschutzgesetzen existiert. Sie könnte dann den Registrierenden mit dem Eigner des Tierversuchsergebnisses in Verbindung setzen. Eine ausschließlich auf das REACH-Systems begrenzte Überprüfung evtl. bereits vorhandener Tierversuchsergebnisse ist unzureichend;
2. darauf hinzuwirken, dass nur Tierversuche durchgeführt werden, wenn diese aufgrund der Exposition unter Berücksichtigung bereits getroffener Schutzmaßnahmen zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unternehmen die Möglichkeit erhalten, statt weitere kostenaufwendige Tierversuche zu veranlassen, auch Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition und des Risikos ergreifen können;
3. darauf hinzuwirken, dass Expositionskategorien in das REACH-System eingeführt werden, damit vergleichbare Expositionen zusammengefasst und Tierversuche für verschiedene Verwendungen eines Stoffes vermieden werden;
4. im Rahmen des Tierschutzberichts, der von der Bundesregierung alle zwei Jahre vorgelegt wird, konkrete Angaben darüber zu machen, wie sich die Zahl der Tierversuche (spezifiziert für die einzelnen Tierarten) in Bezug auf die europäische Chemikalienpolitik entwickelt hat und zukünftig entwickeln wird;
5. die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch auf nationaler und EU-Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken, dass diese Alternativmethoden als Standards (oder als Standardmethoden) im Rahmen des REACH-Systems Akzeptanz finden sowie diese Anstrengungen ebenfalls im Tierschutzbericht zu dokumentieren;
6. konkrete und verlässliche Einschätzungen und Bewertungen darüber abzugeben, ob und inwieweit Tierversuche durch Strukturanalogiebetrachtungen (QSAR) im Rahmen von REACH ersetzt werden können, wie eine Studie des Joint Research Centre (JRC) erwarten lässt und in dem Business Impact zu REACH dargestellt ist.

Berlin, den 11. November 2003

Dr. Peter Paziorek
Dr. Maria Flachsbarth
Dr. Rolf Bietmann
Peter Bleser
Cajus Caesar
Albert Deß
Marie-Luise Dött
Georg Girisch
Tanja Gönner
Josef Göppel

Kurt-Dieter Grill
Helmut Heiderich
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Doris Meyer (Tapfheim)
Franz Obermeier
Ulrich Petzold
Werner Wittlich
Dagmar Wöhrl
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

